# Reglement für das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge und Pastoralpsychologie

UNIVERSITÄT BERN

15. Mai 2014

*Die Theologische Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 29a des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 (Universitätsgesetz, UniG) und Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (WBR)

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

*beschliesst:*

## 1. Allgemeines

Gegenstand

**Art. 1** Dieses Reglement ordnet das berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm zur Verleihung des Zertifikats in Seelsorge und Pastoralpsychologie (Certificate of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, CAS PCPP Unibe, nachfolgend CAS genannt), des Weiterbildungsdiploms in Seelsorge und Pastoralpsychologie (Diploma of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, DAS PCPP Unibe, nachfolgend DAS genannt) und des Titels Master of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern (MAS PCPP Unibe, nachfolgend MAS genannt) in den Studiengängen gemäss Artikel 6.

Verantwortung/ Trägerschaft

**Art. 2** Das Weiterbildungsprogramm in Seelsorge und Pastoralpsychologie wird von der Programmleitung (Art. 29) unter der Verantwortung der Theologischen Fakultät (nachfolgend Fakultät genannt) und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn durchgeführt.

Zusammenarbeit für die Durchführung

**Art. 3** Für die Gestaltung des Weiterbildungsprogramms wurde zwischen der Universität Bern und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine Kooperationsvereinbarung gemäss Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe d und e UniSt geschlossen.

## 2. Curriculum

Adressatinnen und Adressaten

**Art. 4** Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen, die sich in Pastoralpsychologie und Seelsorge weiterbilden wollen. Es qualifiziert zu professioneller Tätigkeit in einem Pfarramt oder einem Spezialamt der Seelsorge (Gefängnis-, Klinik- und Heimseelsorge u.a.).

Studienziele

**Art. 5** [1]Das *CAS-Studium* thematisiert Seelsorge an Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen. Es trägt zur Entwicklung der Fähigkeit der Teilnehmenden bei, Menschen in ihren Vernetzungen differenziert wahrzunehmen, Seelsorgeprozesse in einem ausgewählten Arbeitsfeld zu reflektieren und professionell zu gestalten und persönliche und strukturelle Voraussetzungen und Implikationen dieser Arbeit zu verstehen.

[2]Das *DAS-Studium* thematisiert in vertiefter Weise Seelsorge und Beratung von Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Krisensituationen. Ergänzend zu den Zielen des CAS-Studiums erwerben die Teilnehmenden Fähigkeiten zur institutionellen Arbeit und Qualitätssicherung in ihrem beruflichen Umfeld.

[3]Die Absolventinnen und Absolventen des *MAS-Studiums* erwerben vertiefte berufsfeldbezogene Handlungskompetenzen, bearbeiten aus theologisch-ethischer Perspektive Gesamtfragen der Seelsorge und reflektieren deren gesellschaftliche Bezüge. Sie besitzen vertiefte Fachkenntnisse in jenen Wissensgebieten, die für ihre Tätigkeit relevant sind, und kennen den aktuellen wissenschaftlichen Diskurs in Seelsorge und Pastoralpsychologie. Sie spezialisieren sich in einem oder mehreren Arbeitsfeldern.

Aufbau des Studiums

**Art. 6** [1]Die Studiengänge des Weiterbildungsprogramms in Seelsorge und Pastoralpsychologie sind berufsbegleitend konzipiert. Es werden nebeneinander mehrere Studiengänge mit unterschiedlichen berufsfeldspezifischen und methodischen Schwerpunkten angeboten. In den einzelnen Studiengängen sind CAS-, DAS- und MAS-Abschlüsse möglich.

[2]Folgende Studiengänge werden angeboten:
*a* Alters- und Krankenheimseelsorge (akhs),
*b* Clinical Pastoral Training (CPT),
*c* Lösungsorientierte Seelsorge (los),
*d* Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug (ssmv),
*e* Systemische Seelsorge-Ausbildung (sysa).

[3]Das CAS-Studium umfasst insgesamt 15 ECTS-Punkte. Das DAS-Studium umfasst zusätzliche 15 ECTS-Punkte, insgesamt 30 ECTS-Punkte. Das MAS-Studium umfasst weitere 30 ECTS-Punkte, insgesamt 60 ECTS-Punkte. Sie bauen aufeinander auf, vgl. Artikel 7.

[4]Die Studiengänge sind in einzelne Module gegliedert. Die Module beinhalten thematisch abgegrenzte Stoffbereiche. Inhaltlich sind sie so strukturiert, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Für die Studiengänge wird im Studienplan festgelegt, inwiefern der Besuch von Modulen den Besuch anderer Module voraussetzt.

[6]Die Module werden so angeboten, dass die Teilnehmenden das CAS-

Studium innerhalb von zwei Jahren, das DAS-Studium innerhalb von vier Jahren und das MAS-Studium innerhalb von sechs Jahren absolvieren können.

Lehrangebot

**Art. 7** Das Angebot ist wie folgt strukturiert:

[1]CAS-Studium (mindestens 15 ECTS-Punkte):
*a* Veranstaltungen in Seelsorge, Pastoralpsychologie und angrenzenden Disziplinen im Umfang von 7 ECTS-Punkten,
*b* Selbstreflexion und Training berufsfeldspezifischer Kompetenzen im Umfang von 3 ECTS-Punkten,
*c* Praktika und praktikumsbezogene Supervision im Umfang von 5 ECTS-Punkten.

[2]DAS-Studium (mindestens 30 ECTS-Punkte):
*a* CAS-Studium mit mindestens 15 ECTS-Punkten,
*b* Veranstaltungen in Seelsorge, Pastoralpsychologie und angrenzenden Disziplinen im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten,
*c* Selbstreflexion und Training berufsfeldspezifischer Kompetenzen im Umfang von 2 ECTS-Punkten,
*d* Praktika und praktikumsbezogene Supervision im Umfang von 2 ECTS-Punkten,
*e* DAS-Arbeit im Umfang von 6 ECTS-Punkten (entfällt, wenn ein MAS angeschlossen wird vgl. Art 6. Abs. 4).

[3]MAS-Studium (mindestens 60 ECTS-Punkte):
*a* DAS-Studium ohne DAS-Arbeit mit mindestens 24 ECTS-Punkten,
*b* Poimenische Vertiefungsstudien im Umfang von insgesamt 12 ECTS-Punkten,
*c* Selbstreflexion und Training berufsfeldspezifischer Kompetenzen von 5 ECTS-Punkten,
*d* Praktika und praktikumsbezogene Supervision im Umfang von 3 ECTS-Punkten,
*e* MAS-Arbeit im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

[4] Abweichungen bei der verlangten Anzahl ECTS-Punkte pro Ausbildungsbereich sind möglich und werden im Studienplan festgehalten.

Studiengang und Studienplan

**Art. 8** [1]Umfang und Anforderungen eines Studiengangs werden im jeweiligen Studienplan festgelegt.

[2]Die Studienpläne werden von der Programmleitung erlassen, von der Fakultät und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn genehmigt und von der jeweiligen Studienleitung umgesetzt.

Lehrkörper

**Art. 9** Für die Durchführung des Weiterbildungsprogramms werden neben Angehörigen des Lehrkörpers der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes und ausseruniversitäre Fachleute beigezogen.

Didaktische Prinzipien

**Art. 10** Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den

Lernprozess ein. Teile des Studienprogramms können Internet-gestützt angeboten werden.

Qualitätssicherung und Reporting

**Art. 11** Das gesamte Weiterbildungsprogramm wird systematisch evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt. Die Studienleitungen führen die Evaluationen gemäss dem Konzept der Programmleitung durch. Die Programmleitung erstattet der Weiterbildungskommission, der Fakultät und den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn periodisch Bericht.

## 3. Zulassung zum Studium

Allgemeine Voraussetzungen

**Art. 12** [1]Die Zulassungsbedingungen zum CAS-Studiengang sind kumulativ:

*a* Universitärer Hochschulabschluss auf der Stufe Master an einer theologischen Fakultät,
*b* Seelsorgeerfahrung oder Erfahrung in ähnlichen Bereichen von Begleitung und Beratung.

[2]Die Zulassungsbedingungen zu den DAS- und MAS-Studiengängen sind kumulativ:

*a* erfolgreich absolviertes CAS,
*b* Tätigkeit in der praktischen Seelsorge im Gemeinde- resp. Spezialamt, als Supervisorin oder Supervisor oder als Dozentin oder Dozent der Seelsorge an einer Hochschule.

[3]Die Programmleitung kann diese Bedingungen konkretisieren. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen aufgrund separater Vereinbarungen mit Dritten.

Zulassungsgespräch

**Art. 13** Bewerberinnen und Bewerber, welche die in Artikel 12 genannten Voraussetzungen erfüllen, bewerben sich in einem Zulassungsgespräch um die Aufnahme in einen Studiengang.

Zulassung zur Teilnahme an einzelnen Modulen

**Art. 14** Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen eines Studiengangs teilnehmen wollen, können zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Artikel 12 erfüllt und freie Plätze vorhanden sind. Die Programmleitung kann ausnahmsweise Personen zulassen, die diese Bedingungen nicht erfüllen.

Entscheid über die Zulassung

**Art. 15** Über die Zulassung zu einem Studiengang entscheidet die Programmleitung aufgrund der Bedingungen in Artikel 12 und auf Antrag der Studienleitung.

Teilnehmendenzahl

**Art. 16** Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn die Finanzierung aufgrund der eingegangenen Anmeldungen gewährleistet ist. Die entsprechende Studienleitung kann im Einvernehmen mit der Programmleitung die Zahl der Teilnehmenden beschränken.

Auswahl

**Art. 17** [1]Sofern die Zahl der Interessentinnen und Interessenten die Zahl der freien Plätze übersteigt, legt die Programmleitung in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studienleitung Selektionskriterien fest. Die Studienleitung nimmt aufgrund dieser Kriterien die Aufnahme in den entsprechenden Studiengang vor.

[2]Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

## 4. Leistungsanforderungen

Obligatorische Elemente

**Art. 18** Die Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen sowie die Abfassung einer DAS- resp. MAS-Arbeit sind für alle Teilnehmenden des entsprechenden Studiengangs obligatorisch. Die Präsenzveranstaltungen sind absolviert, wenn sie zu mindestens 90% besucht wurden. Absenzen über 10% der Kurszeiten müssen auf eigene Kosten kompensiert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

Anrechnung

**Art. 19** [1]Einzelne Veranstaltungen eines Studiengangs können durch gleichwertige Veranstaltungen innerhalb oder ausserhalb des Weiterbildungsprogramms ersetzt werden. Die Programmleitung legt dazu Kriterien fest und entscheidet über die Anrechnung dieser Studienleistungen.

[2]Studienleistungen, die in früheren Durchführungen der Seelsorgeweiterbildung der Universität Bern oder in von der Programmleitung bestimmten Fällen an anderen Ausbildungsinstitutionen erbracht wurden, können angerechnet werden. Die Programmleitung legt dazu Kriterien fest und entscheidet über die Anrechnung dieser Studienleistungen.

Leistungskontrolle

**Art. 20** [1] Als Leistungskontrollen gelten:
*a* die Leistungskontrollen der Module,
*b* die DAS- resp. MAS-Arbeit,
*c* die DAS- resp. MAS-Prüfungen.

[2] Die Geschäftsleitung erlässt Ausführungsbestimmungen über die Anforderungen an die DAS- oder MAS-Arbeit und die Abschlussprüfung sowie die Leistungskontrollen in den Veranstaltungen. Diese Bestimmungen werden von der Programmleitung genehmigt.

Leistungsbewertung und Notenskala

**Art. 21** [1]Die Leistungskontrollen der Veranstaltungen werden mit bestanden bzw. nicht bestanden qualifiziert.

[2]Die DAS-Arbeit, die MAS-Arbeit sowie die DAS-Prüfung und die MAS-Prüfung werden benotet.

Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:
6 = ausgezeichnet
5,5 = sehr gut
5 = gut
4,5 = befriedigend
4 = genügend

Ungenügende Leistungen werden benotet mit: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1

[3]Falls Rundungen erforderlich sind, erfolgen sie nach folgender Regel:

| | |
|---|---|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis < 5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis < 5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis < 4.75 | Note 4.5 |
| 4 bis < 4.25 | Note 4 |

| | |
|---|---|
| 3.25 bis < 4 | Note 3.5 |
| 2.75 bis < 3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis < 2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis < 2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis < 1.75 | Note 1.5 |
| 1 bis < 1.25 | Note 1 |

[4]Die Abschlussnote für das DAS-Studium ist der Mittelwert der Note der Diplomarbeit und der Note der Diplomprüfung, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

[5]Die Abschlussnote für das MAS-Studium ist der Mittelwert der Note der Masterarbeit und der Note der Masterprüfung, wobei die Note der Masterarbeit doppelt gewichtet wird.

[6]Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht erfüllt. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Arbeit nicht selbständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bleiben vorbehalten.

DAS-Arbeit/MAS-Arbeit

**Art. 22** [1]In der DAS-Arbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen.

[2]In der MAS-Arbeit bearbeiten die Teilnehmenden in der Regel theoriebezogene Themen, die aus dem eigenen Arbeitsbereich stammen oder mit diesem zusammenhängen.

[3]Die DAS- und MAS-Arbeit wird von einem von der Programmleitung anerkannten wissenschaftlich qualifizierten Experten oder einer Expertin begleitet und mit einer Note gemäss Artikel 21 Absatz 2 bewertet.

[4]Die DAS- bzw. MAS-Arbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Fakultät bzw. der Senat zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist."

Wiederholung von Leistungskontrollen

**Art. 23** Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen inkl. die DAS- oder die MAS-Prüfung können einmal wiederholt werden. Wird die DAS- oder MAS-Arbeit als ungenügend bewertet, kann sie überarbeitet und gegen eine Gebühr von Fr. 250.- erneut zur Begutachtung vorgelegt werden. Wird die Arbeit wiederum abgelehnt, ist eine Arbeit zu einem neuen Thema zu verfassen. Es zählt die jeweils letzte Note.

DAS- und MAS-Prüfung

**Art. 24** [1]Zugelassen zur DAS-Prüfung bzw. zur MAS-Prüfung wird, wer

*a* die obligatorischen Module mit erfolgreicher Leistungskontrolle absolviert hat,

*b* in der DAS-Arbeit bzw. der MAS-Arbeit eine genügende Note

ausweist und

*c* die Kursgelder und die Gebühren für die Leistungskontrollen bezahlt hat.

[2] Das Prüfungsgremium der DAS-Prüfung besteht aus einem Mitglied der Studienleitung und der Betreuungsperson der DAS-Arbeit. Dasjenige der MAS-Prüfung besteht aus einem oder zwei Mitgliedern der Fakultät und der Betreuungsperson der MAS-Arbeit. Bei beiden Prüfungsgremien kann die Geschäftsleitung beigezogen werden.

[3] Die Geschäftsleitung entscheidet aufgrund der Bewertung der Leistungen durch das Prüfungsgremium über das Bestehen der Prüfungen.

Studienzeitbeschränkung

**Art. 25** Die Studiengänge werden mit den Regelstudienzeiten gemäss Artikel 6 Absatz 6 angeboten. Die Studienzeit ist auf die Regelstudienzeit plus ein Jahr beschränkt. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen gewähren. Bei Überschreitung der Studienzeit ohne Ausnahmebewilligung wird der oder die Studierende ausgeschlossen.

## 5. Abschluss

Diplom

**Art. 26** [1]Die Theologische Fakultät und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn stellen den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag der Programmleitung das ‚Zertifikat in Seelsorge und Pastoralpsychologie, Universität Bern' (Certificate of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, CAS PCPP Unibe) aus, wenn alle Leistungskontrollen der Veranstaltungen erfüllt sind. Sie stellen den Absolventinnen und Absolventen auf Antrag der Programmleitung das ‚Weiterbildungsdiplom in Seelsorge und Pastoralpsychologie, Universität Bern' (Diploma of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, DAS PCPP Unibe) aus, wenn sie das DAS-Studium mit einer genügenden Note abgeschlossen haben. Sie verleihen auf Antrag der Programmleitung den Titel ‚Master of Advanced Studies in Pastoral Care and Pastoral Psychology Universität Bern, MAS PCPP Unibe', wenn das MAS-Studium mit einer genügenden Note abgeschlossen worden ist. Diese Abschlüsse werden mit der Bezeichnung des Studiengangs gemäss Artikel 6 Absatz 2 ergänzt.

[2]Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Theologischen Fakultät und von der Departementschefin oder dem Departementschef Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterschrieben.

[3]Das Diploma Supplement gibt Aufschluss über Inhalt und Umfang des Studiengangs, ggf. den Titel der Abschlussarbeit und über die erzielten Leistungen. Es wird von der jeweiligen Studienleitung unterschrieben.

[4]Teilnehmende einzelner Module oder eines Studiengangs, die auf die Leistungskontrollen verzichtet haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung. Dasselbe gilt für Teilnehmende, welche den Studiengang mit einer ungenügenden Note abgeschlossen haben. Bei Vorliegen der nötigen Leistungskontrollen werden die ECTS-Punkte für das entsprechende Modul ausgewiesen.

[5]Das Zertifikat, das Weiterbildungsdiplom und der MAS-Titel berechtigen nicht zur Zulassung zu einem ordentlichen Studium an der Universität

Bern.

## 6. Finanzen

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder und Prüfungsgebühren

**Art. 27** [1]Kursgelder und Prüfungsgebühren werden kostendeckend und marktgerecht von der Programmleitung auf Vorschlag der jeweiligen Studienleitung festgelegt. Ein CAS-Studium kostet zwischen Fr. 8'000.– und Fr. 12'000.–, ein DAS-Studium zwischen Fr. 14'000.– und Fr. 18'000.–– und ein MAS-Studium zwischen Fr. 22'000.– und Fr. 26'000.–

[2]Die Kursgelder für einzelne Module sind im Voraus, diejenigen für den CAS-, DAS- und MAS-Studiengang sind ratenweise im Voraus zu bezahlen.

[3]Ein Rückzug der Anmeldung für einen CAS-, DAS- oder MAS-Studiengang vor dem Anmeldeschluss ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Anmeldeschluss wird das Kursgeld des entsprechenden Studienteils (betreffendes Modul bzw. die jeweilige Rate bei einem CAS-, DAS- oder MAS-Studiengang) in voller Höhe in Rechnung gestellt. Wenn für die abgemeldete Person ein Ersatz gefunden werden kann, wird ein Verwaltungskostenanteil von Fr. 100.- in Rechnung gestellt. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

Overheadabgabe

**Art. 28** Die Einnahmen aus den Weiterbildungsstudiengängen unterliegen der Weiterbildungsoverheadabgabe der Universität Bern. Die Einzelheiten werden in der Kooperationsvereinbarung geregelt.

## 7. Organisation

Programmleitung

**Art. 29** [1]Die Programmleitung setzt sich zusammen aus

*a* zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Theologischen Fakultät gewählt werden,

*b* zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bestimmt werden.

[2]Die Präsidentin oder der Präsident der Programmleitung wird aus den Mitgliedern gemäss Absatz 1 Buchstabe a von der Fakultät gewählt.

[3]Die Studienleiterinnen bzw. die Studienleiter sowie die Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil.

[4]Dritte, die einen Studiengang dauerhaft erheblich mitfinanzieren, haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

[5]Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

[6]Die Programmleitung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Das Budget muss einstimmig verabschiedet werden.

[7]Die Programmleitung trägt im Auftrag der Theologischen Fakultät und der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn die wissenschaftliche und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung und

Auswertung der Weiterbildungsprogramme in Seelsorge und Pastoralpsychologie.

[8]Im Einzelnen übernimmt die Programmleitung folgende Aufgaben:

*a* Sie bestimmt die strategische Ausrichtung des Weiterbildungsprogramms und dessen Weiterentwicklung.

*b* Sie erlässt die Studienpläne (vgl. Art. 8).

*c* Sie sorgt für die inhaltliche und organisatorische Koordination des ganzen Studienprogramms.

*d* Sie wählt Studienleitungen für die operativen Aufgaben in den einzelnen Studiengängen und legt deren Pflichtenhefte fest.

*e* Sie formuliert Kriterien für die Vergabe von Lehraufträgen.

*f* Sie genehmigt das Budget und damit insbesondere die Höhe der Teilnehmendenbeiträge und Prüfungsgebühren sowie die Jahresrechnung.

*g* Sie konkretisiert Aufnahmebedingungen und entscheidet auf Antrag der Studienleitungen über die Zulassung zu den Studiengängen (vgl. Art. 12 Abs. 3 und Art. 15).

*h* Sie legt Kriterien für die Anrechnung programmexterner oder früher erbrachter Studienleistungen fest (vgl. Art. 19).

*i* Sie genehmigt Ausführungsbestimmungen zu Dauer, Art und Beurteilungsmodus der Arbeiten und der Prüfungen, sofern diese im Reglement nicht festgelegt sind (vgl. Art. 18 bis 25).

*j* Sie stellt der Trägerschaft den Antrag auf Erteilung der Abschlüsse (Art. 26).

*k* Sie ist verantwortlich für die Qualität des Weiterbildungsprogramms und die periodische Berichterstattung an die Fakultät, die Weiterbildungskommission (Art. 11) und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

*l* Sie überträgt Aufgaben der operativen Programmkoordination an die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Programmleitung direkt unterstellt.

*m* Sie weist dem Sekretariat der Programmleitung die entsprechenden Aufgaben zu.

*n* Sie erlässt Pflichtenhefte und weitere Ausführungsbestimmungen.

Geschäftsleitung und Studienleitungen

**Art. 30** [1]Die Geschäftsleitung wird von der Universität auf Antrag der Programmleitung angestellt und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

*a* Planung, Koordination und Evaluation sowie fachliche Weiterentwicklung des Gesamtprogramms,

*b* Zusammenarbeit, Beratung und Unterstützung der Studienleitungen,

*c* Vorbereitung des Budgets und Überwachung der Finanzen, Verantwortung in Administration und Finanzwesen, insbesondere Aufsicht über die Rechnungsführung,

*d* Beratung von Kursinteressentinnen und Kursinteressenten in der persönlichen Studienplanung,

*e* Organisation von universitären Kurseinheiten und jährlich Meldung der für die Overheadabgabe relevanten Kursgelder an das Zentrum für universitäre Weiterbildung der Universität Bern,

*f* Austausch mit den kirchlichen und universitären

Weiterbildungsinstitutionen,

*g* Organisation und Qualitätssicherung der DAS- und MAS-Arbeiten,

*h* Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungspflege.

[2]Jeder Studiengang wird von einer Studienleitung geleitet. Diese wird von der Programmleitung gewählt und aus Programmmitteln angestellt. Sie übernimmt die analogen Aufgaben der Geschäftsleitung für die Stufe Studiengang, insbesondere

*a* Organisation und fachliche Weiterentwicklung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung,

*b* Durchführung des Anmelde- und Aufnahmeverfahrens im Auftrag der Geschäftsleitung,

*c* Auswahl, Verpflichtung und Führung der Lehrpersonen nach Rücksprache mit der Geschäftsleitung,

*d* Betreuung der Studierenden,

*e* Finanzielle Administration im Rahmen des Budgets,

*f* Durchführung der Evaluation gemäss Konzept.

## 8. Rechtspflege

**Art. 31** [1]Verfügungen, die von der Dekanin oder dem Dekan aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tage bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

[2]Bei Entscheidungen der Programm-, Geschäfts- oder Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung des Dekans oder der Dekanin verlangt werden.

## 9. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

**Art. 32** [1]Das Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Mai 2008.

Übergangsrecht

**Art. 33** Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, gilt das vorliegende Reglement mit Ausnahme von Artikel 18, für den das Reglement vom 20. Mai 2008 gilt, und Artikel 25, der für sie nicht zur Anwendung kommt.

**Von der Theologischen Fakultät beschlossen:**

Bern, 15. Mai 2014

Der Dekan

M. Sallmann

Prof. Dr. Martin Sallmann

**Vom Senat genehmigt:**

Bern, 27. Mai 2014

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Täuber